

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stiftung Klima- und Umweltschutz MV – Transparenzpflichten nach Geldwäschegesetz erfüllen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV ihren Pflichten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes nachkommt und die in § 19 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Angaben zu allen wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung einholt, aufbewahrt, auf aktuellem Stand hält und unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt als registerführender Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilt.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Stiftungen stehen nach § 4 StiftG M-V unter der Rechtsaufsicht des Landes, konkret unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde gemäß §§ 2 i. V. m. 4 Abs. 1 Satz 2 StiftG M-V. Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Organe der Stiftung den im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen sowie die Gesetze beachten. Eines der von Stiftungen zu beachtenden Gesetze ist das Geldwäschegesetz (GwG). Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts, wie zum Beispiel Stiftungen, und eingetragene Personengesellschaften die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV ist eine rechtsfähige Stiftung, ihre Rechtsfähigkeit wurde 2021 gemäß § 80 BGB i. V. m. § 2 StiftG M-V vom Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Zu den wirtschaftlich Berechtigten einer rechtsfähigen Stiftung zählen zunächst die Vorstandsmitglieder gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG.

Darüber hinaus zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten einer rechtsfähigen Stiftung nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt. Nach § 2 Abs. 2 der Satzung kann die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögenmehrung, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten sowie Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaftern gründen, erwerben, sich daran beteiligen oder beauftragen. Geführt wird der von der Stiftung errichtete wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit seinen möglichen Tochtergesellschaften nach § 5 Abs. 1 der Satzung von einem sachverständigen Geschäftsführer (CEO), den der Stiftungsvorstand für eine maximale Tätigkeitsdauer von fünf Jahren beruft. Der erste sachverständige Geschäftsführer wird nach § 5 Abs. 2 der Satzung auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG vom Stiftungsvorstand für drei Jahre berufen und gegebenenfalls abberufen. Zudem erlässt der Stiftungsvorstand die für dessen eigenständiges Handeln zu erlassenden Geschäftsgrundsätze im Benehmen mit der Nord Stream 2 AG.

Die Nord Stream 2 AG, die mehr als 99 Prozent des Kapitals der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stellt, ist eine Tochtergesellschaft der in der russischen Föderation registrierten Öffentlichen Aktiengesellschaft Gazprom. Gazprom gehört wiederum zu 50,002 Prozent dem russischen Staat. Aus diesem Grund ist nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mindestens zu prüfen, ob nicht auch die Vorstandsvorsitzenden der Nord Stream 2 AG, der Gazprom AG sowie der Präsident der Russischen Föderation als wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister von der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten in § 3 Abs. 2 bis 4 GwG nicht abschließend normiert wird und eine Einstufung als wirtschaftlich Berechtigter auch nach den allgemeinen Grundsätzen des § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG erfolgen kann.

Für die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV sind im Transparenzregister bislang nur die Mitglieder des Vorstands der Stiftung eingetragen. Um die nach dem Geldwäschegesetz geltende Transparenzpflicht zu erfüllen, reicht das jedoch offensichtlich nicht aus.